

Eines Ehrbarn Rahts der Stadt Lübeck Neue Müntz-Ordnung : Wie mit den beyden Herrn Hertzogen zu Meckelnburg F.F. Gn. Gn. Dann den Ehrbb: Städten/ Bremen und Hamburgk/ sie sich dessen Interims-weise verglichen. Im Jahr 1620. ; Erstlich Gedruckt in der Käyserlichen Freyen ReichsStadt Lübeck/ Durch Samuel Jauchen. ; [Actum & Public. Sontags Quasimod. Anno 1620.]

[S.l.], [ca. 1620]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746332238>

Druck Freier  Zugang



Eines Ehrbarn Rahts der Stadt
Lübeck Newe

Münz-Ordnung/

Wie mit den beyden Herrn Herzogen zu
Meckelnburg F. F. Gn. Gn. Dann den Ehrbb:
Städten / Bremen und Hamburg / sie sich
dessen Interims-weise ver-
glichen.



Im Jahr 1620.



Erstlich Gedruckt in der Kayserslichen
Freien Reichs Stadt Lübeck / Durch
Samuel Jauchem.



M. 1062^{3,2}

Curiosities of the East

Index

[Faint handwritten text at the bottom of the page]

Specimen of the same

1854-1855

Erasmus Schmitt 1720

Ms. A. 9. 2. 1. 1. 1.



Wir Bürgermeister
ster vnnnd Rath der Stadt
Lübeck / Thun kumdt vnd fügen hie
mit Männiglichen / Insonderheit aber vn
ser Stadt Bürgern / Inwohnern / Ange
hörigen vnnnd Vnterthanen / auff dem Lande / Wie auch allen
denen / so allhie in vnserer Stadt vnnnd Gebieten / wenig oder
viel zu Handeln / Geldt außzugeben oder einzunehmen haben /
zu wissen.

Vwol vnserere Geehrte Vorfahren am Regi
ment dieser Stadt / vnd wir selbst ein Zeit hero / Vnd
sint dem das beschwerliche Landt vnd Leut verderbliche
Mängvnnwesen vermassen gefährlich vnd geschwinde eingeris
sen / Vns nach bestem vermügen angelegen sein lassen / Sol
chem gemeinen Stadt vnnnd Landt vbel / durch allerhande gute
Verordnungen vnnnd wolmeinende Trewhertzige öffentlich an
geschlagene Mäng Edicta , nach anlehnunge des Heiligen
Reichs Hochverpöntten Mäng Ordnungen / vnnnd darauff bey
diesem löblichen Niedersächsischen Kreyß gemachter beliebun
gen / ernstlich zu begegnen / Zu solchem Ende auch nicht allein
vns darumb an gebührenden Orten zum fleißigsten bemühet :
Sondern auch noch im newlichstem Jahre mit Herren Bür
germeistere vnd Rath der Stadt Hamburg / Vns Interims
weise / einer gemeinen Mäng Ordnunge verglichen / Die wir
auch zu männiglichen Nachrichtunge öffentlich affigieren vnd

A ij

an

anschlagen lassen/ Der guten Hoffnunge/ das dardurch fernerm
eindreissen vnd durchbrechen / solchem grossen Baheils / vorge-
kommen/ vnd von vns vnd den vnserigen/ der vnßägliche Scha-
den/ den wir schon in vorigen Jahren / hierauff mehr/ dann zu
viel empfunden/ fürters abgewendet werden solte.

Daß wir jedoch leyder im Werck vnd That verspähret/
was massen solchen heylsamem vnd ins gemein nütlichen Dro-
nungen nicht allein ganz nicht nachgeschet / sondern auch diß
grawsame Baheyl vnd grosse Confusion, mit den Mänschen
in kurzer Zeit / vñnd zwar von Tage zu Tage / dermassen ge-
wachsen vñnd zugenommen / das der daher rührende Schaden
nunmehr mit Menschen Zungen nicht außzusprechen / Auch
im fall verbleibender zeitlichen Remedierung, nicht zu zweif-
feln / dann das endlich eine allgemeine Zerrüttunge / Verderb
vnd vndergang/ vnserß geliebten Vaterlands / darauff erfolgen
würdt vnd müßte.

Sintemal vns aber nicht gebühren wil / des-
sem Vnwesen also länger zu zuschen / vnd vns von Eigennützi-
gen/ Boshaftigen Leuten / biß auffß marck vnd Bein ausfau-
gen zulassen / Vñnd dann die Hochwürdiger / Durchleuchtige/
Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herr Adolff Friederich/
Vñnd Herr Hans Albrecht / Gebrüdere / Herzhogen zu
Mecklenburgk / etc. Auß gleichmässiger / getrewer / gnädiger
Fürsorge / so wol vor die gemeine Wolsart / als dero einige
Lande vnd Vnterschanen/ bewogen worden / sich dieser Sache
mit löblichem Fürstlichem Eyßer mit anzunehmen. Als ha-
ben Hohermelte Ihr J. F. J. Gn. Gn. sich mit vns vñnd
Herren Bürgermeister vnd Rätthe / der Städte Bremen vñnd
Hamburg / vnd Wir mit denselben vnd ihnen / Vns einer ge-
wissen Maß vñnd Ordnunge verglichen / wie es hinführo mit
dem Mänßwesen/ vnd den hernach specificirten Sorten / in
allen

allen vnd jeden Commerciem/Handlungen/Einnahme vñ Auf-
gabe/ vnd so stien gehalten werden soll. Jedoch mit der Beschei-
denheit/ daß der Römischen Keyß. auch zu Hungarn vñnd Bö-
heimb Königlichem Mayestät/ vnserm Allergnädigsten Herrn/
Wie auch Fürsten vñ Ständen / dieses Löblichen Niedersäch-
sichen Keyßes hiedurch keines weges vorgegriffen seyn / Diese
vnser Verordnungen/ auch weiter nicht / dann biß zu Allerhöchste-
gedachter Ihr Kayßerlichen Mayestät / vñnd deß heiligen Reichß
Stände anderweitten Satzungen vñnd Münz-Edicten, oder
auch biß vor Hochgedachte. J. J. F. F. Gn. Gn. sich mit vns eines
andern vereinbaren werden / Vñnd also nur Interims-weise gel-
ten vñnd stat haben solle.

Snd Anseenglich sollen die dieser Orten am mei-
sten gangbare grobe Guldene vñ Silberne Münzsorten/
in keinem andern/ denn nachgesetzten Valor vñnd Wehre
aufgegeben oder empfangen werden:

Guldene Münzen.

Ein	Rosenobel	—	—	11	℥	—	8	ſ.	Lab:
	Engellot	—	—	7	℥	—	4	ſ.	
	Ungarisch Ducat	—	—	4	℥	—	12	ſ.	
	Goldgülden	—	—	3	℥	—	10	ſ.	

Silberne Münzen.

Ein	Reichsthaler	—	—	—	3	℥	—	—	} Sub:
	Philips oder Dicke thal.	—	—	—	3	℥	—	3 ſ.	
	Real von Achten	—	—	—	2	℥	—	14 ſ.	
	Reichs. Guldenthäl.	—	—	—	2	℥	—	10 ſ.	
	Marckstücke	—	—	—	2	℥	—	—	

A iiii.

Welche

Welche Valvation jedoch allein auff die gute vollgültigen/ vnd nach des Heiligen Reichs Schrott vnd Krongemünste Sorten verstanden/ Die andern aber/ so in der Valvation mangelhafte vnd vnrichtig befunden/ Auch zu männlichches Nachrichtunge in einen Abdruck gebracht/ vnd öffentlich angeschlagen werden sollen/ Nicht anders/ als wie sie nach den guten vollgültigen Sorten/ Valvirt vnd gesetzet/ angenommen vnd empfangen werden sollen. Vnd solches ohne alle ratification vnd approbation/ der bißhero/ vnd zwar in kurzer Frist/ von Gewinnsüchtigen gefährlichen Leuten verursachten Steigerunge/ Sondern viel mehr mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ mit der Zeit/ vnd zwar in kurzem/ diese grobe gerechte Guldene vnd Silberne Münzen noch weiter zu reduciren/ vnd zu vorigem Standt/ so viel möglich/ zu rück zu ziehen.

Vnd ob sich vber Kurz oder Lang befünde/ das ein ander in vorbemeltem Abdruck/ nicht begriffene grobe Münksorten herein gebracht würde/ So soll ein jeglicher/ den sie zu Händen kömpt/ dieselbe vnsern hierzu verordnenen/ vnverzüglich vnd ohne verweilunge anzeigen/ vnd vnserer Wardirunge/ darnach dieselbe Sorte eingenommen vnd außgegeben werden solle/ erwarten/ Dabey dann aller Aufwechsel/ Geschenck vnd Aufgelt/ benanetlich aber der vnzimliche Bucher vnd Finantzerey/ der seynigen/ die gegen die Franckfurter vnd Leipziger Messen/ auch andere Vmbschläge/ die Reichshäler vnd andere grobe Sorten häufig auffwechseln/ vmb ein Wechselgelde/ an denen/ so deren benöthiget/ zu lucrirn/ ganz vnd zumahl verboten vnd abgeschaffet seyn vnd bleiben sollen.

So viel dann die kleinen Münksorten/ vnd insonderheit die Doppelschilling belangt/ weiln dahero aller Vnruhe bißhero gestossen/ daß dieselbe von eigennützigen vorthellsüchtigen Münchern/ die ihrer Herrn Conniventz vnd Indulgen

zu solchem ihren Böshafften fürnehmen schändelich Miß-
braucht / je länger je mehr verringert vnd geschwicht worden /
Vnd dann so lange das Korn in denselben noch unverfälscht /
vnd nicht angriffen / das Gewicht eine unschlibare Reicheschnur
vnnnd Regula ist / darnach derselben eigentlicher Valor vnnnd
Werth kan ermessen werden / So sollen die Doppelschillinge
ins gemein vnd in grossen Summen / anders nicht dann nach
dem Gewicht / wie dasselbe nach dem Reichsthaler zu 3. S.
aufgerechnet / empfangen vnnnd angenommen werden : Je-
doch mit der Maß / daß dieselbe Doppelschilling derer 24. ei-
nen Reichsthaler werth seyn / vnd mit einem darzu verfer-
tigten Stempel / darinn vnser Stadt : oder vnser vereinigten
Wapen geschnitten / Zur nachrichtunge gezeichnet / auch in
enkelen Aufgaben vnnnd Einnahmen Passiret werden sollen.
Die aber / so nicht gestempelt / was wehres oder gehalten sie
auch seyn / sollen anders nicht / dann wie vorgemelt / nach dem
Gewichte genommen vnd aufgegeben werden / Aufgenommen
die jenigen / so wir / oder vnser Vereignigte / in ihren Landen /
ihren vnd vnsern Städten vnnnd Gebieten / nach dem Reichs-
thaler zu 3. S. von neuen Münzen lassen / Vnd neben vnser
Stadt / oder vnser vereinigten Wapen / mit einer kändelichen
Lateinischen Zieser / der (24) gezeichnet seyn werden / Als die
auch in enkeler Zahlunge / so wol als in dem Gewicht gäng
vnd gebig seyn / Die andern aber / so kein Stempel haben / noch
New gemünket seyn / wie mehr gedacht / bloß vnnnd allein nach
dem Gewichte / vnnnd anders nicht genommen werden sollen.
Wie viel aber Hundert Marck Lübeckisch / biß zu halben
Marcken zu / an Doppelschillingen am Gewicht haben vnnnd
außeragen sollen / Solches gibe einem jeden zu mehrer
seiner Nachrichtunge / die beygefügte Specification, zu ver-
nehmen:

100. S.

100	1 Mark Lüb.	3 Th	—	27 Lot	—	—	0 $\frac{1}{4}$	Drt.
90	1	3 Th	—	14 Lot	—	2 Quint	3 $\frac{1}{2}$	Drt.
80	1	3 Th	—	2 Lot	—	1 Quint	3	Drt.
70	1	2 Th	—	22 Lot	—	—	2 $\frac{1}{8}$	Drt.
60	1	2 Th	—	9 Lot	—	3 Quint	1 $\frac{1}{4}$	Drt.
50	1	1 Th	—	29 Lot	—	2 Quint	1 $\frac{1}{4}$	Drt.
40	1	1 Th	—	17 Lot	—	—	3 $\frac{1}{2}$	Drt.
30	1	1 Th	—	4 Lot	—	3 Quint	2 $\frac{1}{2}$	Drt.
20	1	—	—	24 Lot	—	2 Quint	1 $\frac{1}{2}$	Drt.
10	1	—	—	12 Lot	—	1 Quint	1 $\frac{1}{2}$	Drt.
5	1	—	—	6 Lot	—	—	2 $\frac{1}{4}$	Drt.
4	1	—	—	4 Lot	—	3 Quint	2 $\frac{1}{2}$	Drt.
3	1	—	—	3 Lot	—	2 Quint	3 $\frac{1}{8}$	Drt.
2	1	—	—	2 Lot	—	1 Quint	3 $\frac{1}{4}$	Drt.
1	1	—	—	1 Lot	—	—	3 $\frac{1}{2}$	Drt.
$\frac{1}{2}$	1	—	—	—	—	2 Quint	1 $\frac{1}{4}$	Drt.

Wird dann auch einem jedwedern frey stehen vnd
 zugelassen seyn soll / sein Gelt / so er an Doppelschil-
 lingen hinder ihm hat / vff vnsern Münzen / Oder da
 wir es sonst anordnen werden / zu bringen / Da ihm dann die
 Doppelschillinge / derer 24. einen Reichshaler werth seyn / zu
 seiner täglichen Hand nothurfft / ohn alles entgelt / Gestempelt
 werden sollen. So wollen wir auch zu befürderunge dieser Ord-
 nunge / vnd damit der gemeine Mann / bey den täglichen Auf-
 gaben desto besser fortkommen möge / ein namhafter Summe / an
 Einfachen Schillingen vnd Sechßlingen nach Advenant des
 Reichshalers zu 3. 1/2 Münzen: Vnd die Schillinge zwar mit
 der Zahl (48.) Die Sechßlinge aber mit der Zahl (96.) zum
 abzeichen Signiren lassen / derer dann auch ein jeglicher / so ihrer
 bedürfftig / vmb die Gebühr / nach Nothurfft mächtig sein solle /
 Vnd

Vnd solchs sol abermaln / wie vor angezeu't / allein von dem
Doppel- vnd Einfachen Schillingen vnd Sechßlingen / die
am Korn gerecht vnd vnangriffen verstanden / Vnd also da-
mit die Dennemärckische / vnd Reinesfeldische Doppel vnd
Einfache Schillinge vnd Sechßlinge / als die des Heiligen
Reichs Korn nicht gemäß befunden worden / sampt allen an-
dern Inn- vnd Außländischen kleinen Münzen / die entweder
iso albereit / oder noch künfftig Gemünzt / vnd an des Hei-
ligen Reichs Korn zu geringe / durch vnser bestalte War-
denen (so zu solchem behueff die Newe Doppelschillinge alle
Monat probieren vnd vffziehen soll:n) befunden worden
möchten / vermöge eins darüber auffgerichteten gemeinen Re-
cesss / gang vnd zu mahl verboten / abgeschafft vnd verworffen
seyn vnd bleiben solien.

Vnd verleihet es wegen der Schreckenberger vnd
Silbergroschen / bey vnsern hievorn publicierten Mandaten /
Also vnd der gestalt ; das dieselbe hinfaro nicht mehr in Ein-
nahme vnd Außgabe passiert / noch vor gangbare Münzen
gehalten werden solen.

Mdd demnach zu solchem Land : verderblichem vnver-
schmerzlichem Vbel vnd Vnheil / grosse Ursache vñ
Anlaß gegeben würd / von eglischen Eigennütigen /
Vorthellsüchtigen Leuten ; Welche wider die im Heiligen
Römischen Reich Publicierte Münz Edicta, Kreyß vnd
Deputation Abschiede / Auch vnser vortige Mandata, des
hochgefärlichen Aufwechßlens / Ausführens / Färmlich
aber des Außstippens vnd Aufwiegens / Zerbrechens vnd
Zermünnens / der guten tauglichen Münzen / vnd herein-
schleiffunge anderer Nichtswürdigen geringen Sorten / sich
unterfangen / Auch dero gestalt eine vorbetene vnerbahre
hochsträffliche Kauffmanschaft zu treiben / sich gelästen las-
sen / Die Erfahrung aber bezeugt / das solche böse Leute /
durch

durch alle bißhero dagegen gebrauchte Mittel vnd angelegte
Straffen nicht gebessert/ noch von ihrem Bosßhaften fürnes-
men abgewendet werden mögen: Als wollen wir nicht allein
wider solche freyendliche Verbrecher vnd Ueberfahrer des
Heyligen Reichß vnd vorige vnser Mandata hiemit ins ges-
mein widerholet haben; Sondern gebieten auch Krafft dies-
ses/ allen vnsern Bürgern/ Inwohnern/ Angehörigen vnd
Unterthanen/ Auch allen Frembden/ so in vnser Stadt Han-
deln vnd Wandeln/ das niemands/ was Standes vnd Wes-
sens er sey/ wider gedachte des Heyligen Reichß vnd vnser
Verordnungen/ sich vnterstehe solle/ einige Kauffmanschafft
mit dem Gelde zu treiben/ gute Münzen zuverführen/ Gold
oder Silber/ vermünzt oder vnvermünzt/ vff Münzstädte
zu schleppen/ Frembde oder Einheimische Münze zu zerbre-
chen/ Oder die zerbrochene/ anders wohin zuverschicken:
Sondern do jemand etwas an Silber oder Goldt hette/ des-
sen er zu vermeidung seines Schadens/ gegen ander Gelde
gern ohnig vnd loß were/ Dasselbe sol er vns/ oder vnsern
darzu Verordneten/ zum feihlen Kauff bieten/welche dann
in Krafft vnser ihnen ertheilten Befehlichß/ den gebührli-
chen werth/ vnd in Specie nach vnserer darüber gemachten
Taxa, vor die Marck fein/ zu 16. Loth/ 25. P Lüb: Thut
das Loth 25. S . Vor die Marck Werck Silber/ zu 14. Loth/
22. P . Thut das Loth 22. S . Vor die Marck vbergü: of
Werck Silber/ 24. P . Lübeckisch/ Thut das Loth 24. S . end-
richten vnd bezahlen werden.

Den Goldschmieden aber vnd Privat Personen sol
hiemit vnbenommen seyn/ Gold oder Silber zu Nohtwen-
diger fortsetzung ihres Handwercks vnd Respectivè Hauses
Nothdurfft/ vnd weiters nicht zu kauffen/ Die Goldschmiede
aber insonderheit bey ihren Enden ermahnet werden/ sich alles
vnterschleiffß hiebey zu cussern vnd zu enthalten.

Vnd

Wie gleich wir über dieser vnserer auß getrewen Her-
ren vnd Obrigkeitlicher Fürsorge herrührenden /
Hoch: Nothwendigen Interims - Ordnung / vnd
Verbesserung des Hoch: Schädlichen Münzwesens/ steth /
vest / vnd vnverbrüchlich zu halten gemeint / Vns auch darü-
ber gegen Hoch vnd Wohlgedacht vnser vereinigte Mittellst
chewrer Versprechunge / Obligiert vnd Verbindlich ge-
macht haben : Also wollen Gebieten vnd Befehlen wir /
das mehrgedachte vnser Bürger / Angehörige / vnd Vns
terthanen / diesem allen vnfeilbarlich nachkommen / dawider
aber zu Handeln sich keines weges gelüsten lassen sollen.

So aber jemand/ Frembd oder Inheimisch/ wider gegen-
wertiges vnser Gebot vnd Verbot / so wohl ins gemein/ als je-
nen jeden Punct desselben/ nach Publication dieses Mandats/
gehandelt zu haben / endweder vff frischer That betreffen/ oder
durch redliche Anzeige vberzeugt werden solte/ den oder dies-
selben wollen wir über die in vorigen Mandatis außgedruckte
Straffen / nicht allein mit gebührenden Geldbüßen / oder
Thurm-straffen / sondern auch mit Confiscation, so wohl der
Gelder/ damit gegen diese Ordnung gehandelt/ als ihrer aller
oder theils Haab vnd Güter / ewiger Gefengnuß / Landsver-
weisung/ Entsetzung ihres Ehrenstands/ Auch nach gestalt vnd
bestundunge/ an Leib vnd Leben/ ohn allen Respect vnd ansehen
der Personen/ vnaußbleiblich ernstlich bestraffen vnd ansehen.

Wir wollen auch / zu desto mehrer Handhaab vnd
beständiger Execution vnd Observantz dieser vnser Ordn-
unge / in vnser Stadt vnd Gebieten / vnd an derselben Pfor-
ten/ Zöllen vnd Pässen / zu Wasser vnd Lande / gewisse / vers-
ständige vnd beändigte Observatores vnd auffsehere / vff sol-
che Verbrechere / alsbald bestellen / die alles / waß sie erfahren /
sehen oder hören/ das diesem vnsern Edict in einigerley weise

oder wege/zumwider gehandelt würd/ Uns also bald vnd ohn-
verlängt andeuten vnd zu wissen machen sollen/ Vnd so bey
denselben einiger Vorweiß/ Verhálunge/ Nachlässigkeit/
oder Conniventz verspürt werden solte/ dieselbe sollen den
Rechtsschuldigen gleich geachtet vnd gestrafft werden: Gleich
wie auch allen andern die es wissen vnd nicht anzeigen/ dessen
auch beständig vberwiesen werden möchten/ widerfaren solle.

Schließlichen/ Vnd damit diesem allen vmb so viel
mehr wirklich nachgesetzt/ Auch den offte angeregten
vnleidentlichen Vnwesen mächtiglich gewehret wer-
de/ Vnd die Execution desto gewisser sein möge/ Als haben
wir zu Executorn dieses vnser Mandats vnser Regierende
Herrn Bürgermeistere/ wí auch die verordnete Herrn des
Gerichts/vnd der Wette/ hieselbst insonderheit Deputiert
vñ verordnet/ welche hiebey sampt vnd sonders/ nit allein ges-
bürlliche Nachforschung/ Amptshalter/ anstellen: Sondern
auch die Personen/ so diffals jemand/ welcher hie wider ges-
handelt/ anzugeben gem. int/ hören/ Vnd denselben (deren
Namen verschwiegen werden/ auch solche Anzeig an Ehren
vnnachtheilig sein sol) ihre gebührende Recompens, als den
dritten oder vierten Theil des Confiscierten Guths werden
widerfahren lassen. Zumassen dann auch alle vnd jede/darauff
einiger Verdacht/ daß sie wider dieses Mandat in einem oder
andern Stück gefrevelt hetten/ sein vnd kommen möchte/ für
vor Wolgedachte vnser dazú Deputirte vnd Executorn
mit irem Körperlichen Eyde solchen Verdachte vñ Unschuld
sich zu enstegen schuldig seyn/ Vder in verbleibung dessen vñ
jeden verwirkten Punct/ deren in Mandato außgedruckten
Pönnen gemäß/ ernst: vnd vnnachlässig gestrafft werden solle.
Darnach sich ein jeder zu richten/ vnd vor Schaden wird zu
hüten haben/ Zu Brkund vnd zu mehrer Verlässigung des-
sen allen/ haben wir vnser Stadt Signet hierunter drucken
lassen. Actum & Public. Sonntags Quasimod. Anno 1620.

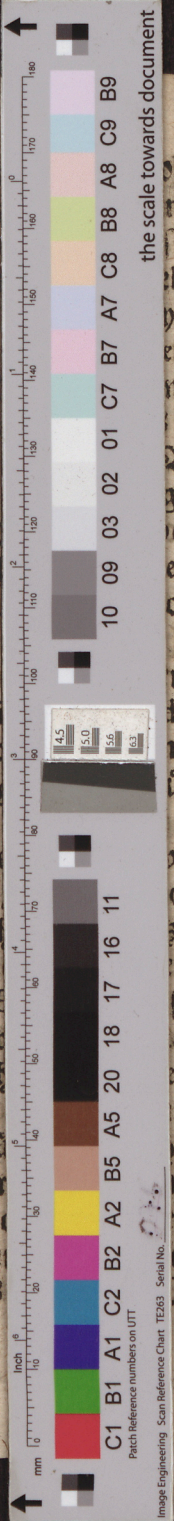
Vnd solchs sol abermals / wie vor anget
Doppel: vnd Einfachen Schillingen vnt
am Korn gerecht vnd vnangriffen verstan
mit die Dennemärckische / vnd Meineselt
Einfache Schillinge vnd Sechßlinge / a
Reichß Korn nicht gemäß befunden word
dern Inn: vnd Außländtichen kleinen M
jso albereit / oder noch künfftig Gemünz
ligen Reichß Korn zu geringe / durch vn
deyen (so zu solchem behueß die Newe D
Monat probieren vnd vffziehen soll:n)
müchten / vermöge eins darüber auffgeric
cess / ganz vnd zu mahl verboten / abgesc
seyn vnd bleiben solien.

Vnd verbleibet es wegen der S
Silbergroschen / bey vnsern hievorn publi
Also vnd der gestalt; das dieselbe hinsf
nahme vnd Außgabe passiert / noch vor
gehalten werden sol/en.

Sodennach zu solchem Land: v
schmerzlichem Vbel vnd Vnheil
Anlaß gegeben würd / von eßlich
Vorthelßluchtigen Leuten; Welche wi
Römischen Reich Publicierte Münz
Deputation Abschiede / Auch vnser
hochgefährlichen Aufwexßlens / Ausf
aber des Aufßlippens vnd Aufwiegens
Bermüngens / der guten tauglichen M
schleiffunge anderer Nichtswürdigen ge
unterfangen / Auch dero gestalt eine v
hochsträffliche Kauffmanschaft zu treibe
sen / Die Erfahrung aber bezeugt / das

B

the scale towards document



on den
n/ die
so da
el vnd
yligen
en an
weder
Heiz
War
ge alle
rden
en Re
orffen

r vnd
daten/
n Ein
ungen

onver
che vñ
zigen/
tügen
ß vnd
a, des
emlich
s vnd
erein
n/ sich
bahre
en las
eute/
durch